

Die Ericsson Spezifischen Standards für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit für Lieferanten

Standard



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Regelung für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	3
2.1	Allgemeine Regelungsanforderungen an den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	3
2.2	Standortspezifische Anforderungen	4
2.2.1	Verantwortung und Befugnis.....	4
2.2.2	Erfahrung und Wissen	4
3	Meldung und Untersuchung von Vorfällen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	4
4	Sicherheitsplan	5
5	Verwaltung von Subunternehmern	6
6	Management von Risiken	6
7	Schulung und Kompetenz	6
8	Sicherheit der Geräte	7
9	Daten ändern	7

© Ericsson AB 2021

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen in diesem Dokument sind Eigentum von Ericsson und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Ericsson übernimmt keine Haftung für sachliche oder typografische Ungenauigkeiten.



1 Einleitung

Zusätzlich zum allgemeinen Ericsson Arbeitsschutzstandard für Lieferanten sind diese besonderen Standards für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verpflichtend für Anbieter von Bau-, Außendienst- und Netzwerk-Dienstleistungen sowie für alle anderen Lieferanten, für die dieses Dokument vertraglich bindend ist. Für alle anderen Lieferanten werden die Standards empfohlen.

2 Regelung für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

2.1 Allgemeine Regelungsanforderungen an den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant muss auf eigene Kosten:

- einen leitenden Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner, der für Besprechungen zu allen Arbeitsschutzfragen zur Verfügung steht, benennen;
- die Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Umsetzung von Arbeitsschutz in der gesamten Organisation des Lieferanten klar definieren;
- sicherstellen, dass angemessene Arbeitssicherheit- und Gesundheitskontrollen und -prozesse eingerichtet sind; außerdem müssen angemessene Mittel zugewiesen werden, um die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsrisiken, die mit der Erbringung der Dienstleistungen durch seine Mitarbeiter, Lieferanten, Subunternehmer und andere Dritte verbunden sind, zu bestimmen und zu beseitigen;
- bei ihren Verpflichtungen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit (zum Beispiel einem entsprechenden Plan) mit Ericsson zusammenzuarbeiten. Der Lieferant muss die vorgeschriebenen Arbeitsschutzvorkehrungen während der Erbringung der Dienstleistungen sicherstellen;
- gewährleisten, dass der Bedarf an Schulungen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten bewertet wird und entsprechende Schulungen bereitgestellt wurden;
- sicherstellen, dass keine relevanten Arbeiten und/oder Dienstleistungen begonnen werden, bevor nicht alle Standards der Risikobewertung und eventueller PSA-Prüfungen erfüllt sind, um ein relevantes und unmittelbares Risiko für Leben oder schwere Verletzungen seiner Mitarbeiter, der Mitarbeiter von Ericsson und Dritter zu vermeiden;
- an den von Ericsson geforderten Meetings zur Überprüfung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes teilzunehmen; jederzeit an den von Ericsson geforderten Audits zur Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, zu Kompetenz und Mitteln teilzunehmen und vollständig mit Ericsson zu kooperieren (es können auch Kunden von Ericsson beteiligt sein);



- Sicherstellen, dass die Leistung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz kontinuierlich überwacht und durch Inspektions-, Test- und Audit-Programme überprüft wird, und Ericsson auf Anfrage entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzdaten zur Verfügung stellen.

2.2 Standortspezifische Anforderungen

Der Dienstleistungsanbieter ernennt einen leitenden Vertreter, den Arbeitsverantwortlichen, für jeden Außenstandort oder ausgewiesenen Arbeitsbereich.

2.2.1 Verantwortung und Befugnis

- Sicherstellung der allgemeinen Sicherheit vor Ort oder im ausgewiesenen Arbeitsbereich.
- Sicherstellung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen von Ericsson.
- Sicherstellen, dass alle Mitarbeiter und Besucher am Standort eine obligatorische standortspezifische Unterweisung erhalten haben.
- Gewährleisten, dass alle Mitarbeiter für ihre Aufgaben geschult und kompetent sind.
- Sicherstellen, dass die erforderliche Arbeitsschutz-Standortdokumentation vorhanden und vollständig ist.
- Befugnis, Arbeiten mit erheblichem Risiko zu stoppen, wenn dies als notwendig erachtet wird.

2.2.2 Erfahrung und Wissen

- Relevante und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz.
- Verständnis für spezifische Arbeiten und die damit verbundenen Gefahren, Risiken und erforderlichen Kontrollmaßnahmen.
- Kenntnis der relevanten Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften.

3 Meldung und Untersuchung von Vorfällen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant muss sicherstellen, dass:

- alle notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind, um Vorfälle und Beinaheunfälle zu melden, aufzuzeichnen und zu untersuchen;
- alle schwerwiegenden Vorfälle (Todesfall, schwere Verletzung, schwere Erkrankung, gefährliches Ereignis) oder Beinaheunfälle, die zu einem Todesfall



oder einer schweren Verletzung hätten führen können, innerhalb von 24 Stunden an Ericsson gemeldet werden;

- der Lieferant mit Ericsson zusammenarbeitet und Ericsson bei der Untersuchung aller schwerwiegenden Vorfälle unterstützt; und
- alle Details in Bezug auf schwerwiegende Vorfälle und Untersuchungen von Vorfällen an Ericsson weitergegeben werden (und der Lieferant erkennt an, dass diese an die Unternehmen des Ericsson Konzerns und Kunden von Ericsson weitergegeben werden können).

4 Sicherheitsplan

Der Lieferant entwickelt und implementiert einen Sicherheitsplan für alle Bau- und Hochrisikoprojekte, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die der Lieferant zur Bewältigung der mit der Arbeit verbundenen Risiken ergreift.

Im Folgenden finden Sie eine Liste der Inhalte, die in diesen Plan aufgenommen werden sollen.

- Umfang der Arbeiten, die durchgeführt werden sollen;
- Wichtige Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, einschließlich der Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen der Personen mit besonderer Verantwortung für den Arbeitsschutz;
- Risikobewertungen und Minderung, wie in Kapitel 6 beschrieben;
- Schulungs- und Kompetenzbestimmungen, wie in Kapitel 7 beschrieben;
- Einzelheiten zu den Überwachungs-, Audit-, Inspektions-, Zertifizierungs- und Berichterstattungsprozessen, die der Lieferant einsetzt, um sicherzustellen, dass die geforderten Standards erreicht werden, und um Ericsson wie vereinbart Arbeitsschutzdaten dazu bereitzustellen;
- Einzelheiten zu den Verfahren des Lieferanten zur Meldung und Untersuchung von Vorfällen;
- Details darüber, wie Subunternehmer ausgewählt und kontrolliert werden, einschließlich der Übermittlung von Standards, wie in Kapitel 5 weiter beschrieben;
- Einzelheiten darüber, wie gesundheitsgefährdende Stoffe ausgewählt, genutzt und während der gesamten Ausführung der Arbeiten kontrolliert werden sollen;
- Details zu den Notfallprozessen des Lieferanten; und
- alle anderen erforderlichen Details des Lenkungsprozesses zwischen Ericsson und dem Lieferanten.



5 **Verwaltung von Subunternehmern**

Der Lieferant muss über zuverlässige Mechanismen zur Verwaltung seiner Auftragnehmer verfügen, die Folgendes umfassen müssen:

- Systeme und Prozesse zur Bewertung der Fähigkeit von Auftragnehmern zur Einhaltung der Ericsson-Standards in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz;
- vertragliche Vereinbarungen, die die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber seinen Auftragnehmern widerspiegeln und weiterleiten;
- gegebenenfalls die vertragliche Einbeziehung von Mechanismen zum Leistungsmanagement zwischen dem Lieferanten und seinen Auftragnehmern;
- Methoden zur Weitergabe und Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzrichtlinien und -anweisungen von Ericsson durch die Auftragnehmer; und
- Systeme zur regelmäßigen Überprüfung der Leistungen seiner Auftragnehmer im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz.

6 **Management von Risiken**

Der Lieferant verfügt über einen Mechanismus zur Minimierung der mit seinem Arbeitsumfang verbundenen Gefährdungen, mindestens:

- Identifizierung aller mit seinem Leistungsumfang verbundenen Gefahren und Bewertung des damit verbundenen Risikos unter Nutzung der branchenüblichen Verfahren zur Durchführung einer Arbeitsschutzrisikobewertung oder in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzgesetzen und -vorschriften;
- Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Gefährdung umsetzen;
- die erforderlichen Kontrollmaßnahmen allen Personen mitteilen, die dem Risiko ausgesetzt sein könnten;
- kontinuierliche Überprüfung der Durchführung dieser Kontrollmaßnahmen.

7 **Schulung und Kompetenz**

Der Lieferant muss als Mindestanforderung sicherstellen, dass für die Mitarbeiter und Auftragnehmer des Lieferanten Folgendes gilt:

- dass jede Person, die Arbeiten für oder im Namen von Ericsson durchführt, die entsprechende Schulung und Unterweisungen für die Aufgabe erhalten hat, für die sie beauftragt ist;



- die Schulung/Unterweisung muss für Aufgaben mit hohem Risiko geeignet sein, d. h. sie muss in einer verständlichen Sprache erfolgen und über geeignete Mittel für die Zielgruppe vermittelt werden;
- Aufgaben mit hohem Risiko (z. B. Arbeiten in der Höhe, elektrische Arbeiten, Fahren) dürfen nur von ausgebildeten und kompetenten Personen ausgeführt werden; Und
- Schulungsunterlagen müssen Ericsson jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

8 **Sicherheit der Geräte.**

Der Lieferant muss sicherstellen, dass:

- alle Geräte (wie z. B. Kräne, mechanische Hebevorrichtungen, Ketten, Seile) in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers geprüft, getestet, gewartet und zertifiziert werden;
- alle Änderungen an den Geräten von einer international anerkannten Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers genehmigt wurden;
- alle Anlagen und Geräte für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind, gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet werden, vor dem Einsatz inspiziert/geprüft werden und nur von Personen genutzt werden, die für die Bedienung der Geräte qualifiziert sind;
- die Methoden zur Untersuchung von Vorfällen dokumentiert sind und Prozesse zur Behandlung von Defekten oder Ausfällen von Geräten beinhalten;
- geeignete Informationen und Anweisungen in Bezug auf die Verwendung, Wartung, Lagerung und Entsorgung von Geräten erhalten und den Endnutzern mitgeteilt werden.

9 **Daten ändern**

Änderungen seit Rev B:

- Die Aktualisierungen dieses Dokuments beschränken sich auf neue Ericsson-Branding-Anforderungen, der Inhalt ist unverändert.